



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 91039/7-FLeg/03

Sachbearbeiter:

Mag. Michael HENKEL

Tel.-Nr.: 5200/21 540

Fax-Nr.: 5200/17 206

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung Sch 1 - Recht

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 24. März 2003, GZ 58576/2-II/L1/02, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zum Entwurf

Aus Sicht der ho. Ressortinteressen bestehen im Gegenstand keine Einwände.

Über den vorliegenden Entwurf hinaus wird zu § 22 Abs. 6 des derzeit geltenden Eisenbahngesetzes 1957 folgendes Novellierungsersuchen geltend gemacht:

Im ersten Satzteil des § 22 Abs. 6 Eisenbahngesetz 1957 wird auf das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, verwiesen. Das Wehrgesetz wurde mit Wirkung vom 22. November 2001 als Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, wiederverlautbart.

- 2 -

Seitens des ho. Ressorts wird daher ersucht, im Rahmen der bevorstehenden Novellierung diese Verweisung richtig zu stellen.

Der § 22 Abs. 6 hätte daher wie folgt zu lauten:

„(6) Im Falle des Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, kann die Behörde jederzeit die zur Erfüllung des Einsatzzweckes unbedingt notwendigen Änderungen der Tarife und Fahrpläne anordnen.“

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung auf elektronischem Wege übermittelt.

25. April 2003
Für den Bundesminister:
F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
SEMIN